



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Bettina Wind
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

31.08.2022

Satzung des Transfercenters der Universität Stuttgart

Vom 12. August 2022

Satzung des Transfercenters der Universität Stuttgart

Vom 12. August 2022

Auf Grund der §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart am 20. Juli 2022 die nachfolgende Satzung des Transfercenters der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Rechtsstatus

- (1) Diese Satzung regelt die Organisation des Transfercenters der Universität Stuttgart.
- (2) Das Leistungsangebot des Transfercenters richtet sich an die Mitglieder der Universität Stuttgart im Sinne von § 9 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG). Das Leistungsangebot des Transfercenters richtet sich darüber hinaus an (zukünftige) externe Partnerinnen und Partner aus Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft.
- (3) Das Transfercenter der Universität Stuttgart ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Stuttgart und ist dem Rektorat zugeordnet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zu den Zielen des Transfercenters gehören der Auf- und Ausbau der Aktivitäten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers. Diese Ziele werden in enger Kooperation mit den bestehenden Einrichtungen der Universität Stuttgart im Bereich Wissens- und Technologietransfer verfolgt.
- (2) Das Transfercenter ist eine zentrale Anlaufstelle für Transfervorhaben der Universität Stuttgart und stellt Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Stuttgart ein voll- umfassendes Unterstützungsangebot für deren Transfervorhaben zur Verfügung. Eine weitere Zielsetzung des Transfercenters ist, das Thema Unternehmertum stärker in der Forschung und der Lehre der Universität Stuttgart zu verankern. Das Transfercenter leistet damit einen wichtigen Beitrag für den strategischen Ausbau der Transfer- und Gründungsaktivitäten und der damit verbundenen Steigerung der Sichtbarkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Universität Stuttgart.
- (3) Übergreifende Aufgabe des Transfercenters ist die Bereitstellung, Koordination und Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger Beratungs-, Qualifizierungs- und Veranstaltungsangebote im Bereich des Wissens- und Technologietransfers sowie der Auf- und Ausbau von Kooperationen mit Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Zu den Aufgaben des Transfercenters gehören insbesondere:
 - a. die Beratung von gründungsinteressierten Studierenden, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Professorinnen und Professoren der Universität Stuttgart zu allen Themen im Bereich Entrepreneurship,
 - b. die Konzeption, Koordination und Durchführung von internen und externen Veranstaltungen sowie (Acceleratoren-) Programmen im Bereich Entrepreneurship,
 - c. die zentrale und systematische Erfassung und Aufbereitung von Trends, Forschungsaktivitäten, Erfindungen, Software und Verwertungsaktivitäten im Bereich Wissens- und Technologietransfer,
 - d. die Unterstützung bei der Identifikation und dem „Matching“ geeigneter Industriepartnerinnen und Industriepartner für strategische Verbundvorhaben der Universität Stuttgart,
 - e. die Initiierung und Begleitung von Forschungsk Kooperationen und Förderanträgen mit Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft, sowie darauf

aufbauend die Etablierung von gemeinsamer Forschung und Entwicklung, die Betreuung und Begleitung von, sowie die Navigation durch fakultätsübergreifende Verbundprojekte und damit einhergehend die Verbesserung der Service- und Kundenorientierung für die Wissenschaft,

- f. die Bereitstellung und stetige Weiterentwicklung eines Beratungs- und Weiterbildungsangebotes im Bereich Karriere sowie die Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Kooperation mit Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,
- g. der Auf- und Ausbau eines systematischen Monitorings der Transferaktivitäten der Universität Stuttgart.

§ 3 Leitung und Aufsicht

- (1) Das Transfercenter hat eine ständige Leiterin oder einen ständigen Leiter, die oder der die Geschäfte des Transfercenters führt und für die inhaltliche Ausrichtung der Angebote des Transfercenters sowie dessen ordnungsmäßigen Betrieb verantwortlich ist. Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Transfercenter nach innen und außen. Bei dem Abschluss von Verträgen, der förmlichen Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen obliegt die rechtliche Vertretung des Transfercenters nach außen der zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Transfercenters gehören insbesondere:
 - a. die Verwaltung der Mittel, die dem Transfercenter für ihr Leistungsangebot zugewiesen werden, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - b. die stetige Weiterentwicklung des Transfercenters in Abstimmung mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Wissens- und Technologietransfer sowie dem Beirat,
 - c. die Erstellung eines jährlichen Berichts an das Rektorat,
 - d. die Führung der dem Transfercenter zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter.
- (3) Als zentrale Einrichtung der Universität Stuttgart untersteht das Transfercenter direkt dem Rektorat. Die Fach- und Dienstaufsicht über das Transfercenter wird von der Prorektorin oder dem Prorektor für Wissens- und Technologietransfer im Auftrag des Rektorats wahrgenommen. Die Leiterin oder der Leiter des Transfercenters wird auf Vorschlag der Prorektorin oder des Prorektors für Wissens- und Technologietransfer vom Rektorat bestellt. Die Belange des Transfercenters werden im Rat für wissenschaftliche Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen (kurz: Kooperationsrat) der Universität Stuttgart behandelt.

§ 4 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Transfercenters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des Transfercenters wird ein Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeit des Transfercenters zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Bewertung der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung des Transfercenters sowie die Beratung in strategischer Hinsicht.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - 1. die Prorektorin oder der Prorektor für Wissens- und Technologietransfer,
 - 2. die Leiterin oder der Leiter des Transfercenters,
 - 3. die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von dieser oder diese bestimmte Vertretung aus der Zentralen Verwaltung,

4. die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Entrepreneurship und Innovationsforschung (ENI),
 5. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Stuttgart,
 6. drei sachverständige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität Stuttgart,
 7. drei sachverständige externe Expertinnen oder Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 6 bis 7 werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (4) Der Vorsitz des Beirats obliegt kraft Amtes der Prorektorin oder dem Prorektor für Wissens- und Technologietransfer. Die Leiterin oder der Leiter des Transfercenters wird durch den Beirat in Angelegenheiten des Transfercenters beraten und nimmt aus Gründen der Neutralität als ständiger Gast an den Sitzungen des Beirates teil.
- (5) Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft als Gäste zu den Sitzungen des Beirates hinzugezogen werden.
- (6) Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirats vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse. Für das Verfahren des Beirats gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Bericht

Die Leiterin oder der Leiter des Transfercenters berichtet im Einvernehmen mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Wissens- und Technologietransfer in jährlichem Turnus über die Aktivitäten und Weiterentwicklungen des Transfercenters an das Rektorat und den Senat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 12. August 2022

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor